

Golfverband Schleswig - Holstein e.V.

Geschäftsstelle: Schloßstr. 5 - 7 . 23701 Eutin .
Telefon: (04521) 83 06 66 . Fax: (04521) 83 06 65
E-Mail: info@gvsh.de . Internet: <http://www.gvsh.de>



Empfehlungen für die Durchführung

von ein- und mehrtägigen Wettspielen in Schleswig-Holstein

Voraussetzung für die Durchführung von Wettspielen / Wettkämpfen auf Clubebene ist, dass sich **maximal bis zu 250** „Gleichgesinnte – Kinder und Jugendliche sowie Damen und Herren bzw. gemischt“ – zusammenfinden und unter folgenden Rahmenbedingungen, einer privatähnlichen Golfrunde gleich, eine oder zwei Golfrunden über 9 oder 18 Löcher an einem Tag, bzw. je eine oder zwei Golfrunden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (mehrtägig) spielen.

Die Empfehlungen für die Wettspiele / die Wettkämpfe sind:

1. Die Anmeldung erfolgt durch die jeweilige Person / Spieler/in durch Voranmeldung wahlweise Online, per Telefon oder E-Mail, mithin also komplett papierlos.
2. Der Person / Spieler/in wird innerhalb eines festen Startzeitenfensters, welches vorab definiert ist und maximal 250 Plätze umfasst, eine Abschlagszeit zugewiesen. Es werden der Name, die Adresse und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erfasst, um eventuelle Infektionsketten verfolgen zu können.
3. Pro Abschlagszeit werden maximal vier Spieler zugelassen.
4. Auf der Anlage erfolgt die Sportausübung, wie bei normalem Freizeitgolf / auf einer privaten Golfrunde / in einem Wettbewerb/-kampf, kontaktlos. Es gelten die an die Pandemielage angepassten Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes (DGV).
5. Zur Erfassung des Ergebnisses führt jede Person / jeder Spieler/in seine / ihre eigene Ergebniskarte mit sich. Wenn möglich, werden elektronische Ergebniskarten verwendet.
6. Die Übermittlung der Spielergebnisse an die Spielleitung sollte bevorzugt kontaktlos (oder in gefordertem Abstand) geschehen, indem jeder Spieler/in einzeln das Ergebnis im Sekretariat mündlich mitteilt bzw. per SMS, E-Mail, WhatsApp oder elektronischer Scorekarte übermittelt. Die Unterschrift des Zählers ist entbehrlich, solange zumindest (gegenüber der Spielleitung) eine mündliche Bestätigung erfolgt.
7. Eine Siegerehrung darf stattfinden. Innerhalb von geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen (Vergl. § 5, Abs. 3), außerhalb von geschlossenen Räumen gleichzeitig mit nicht mehr als 100 Personen (vergl. § 5 Abs. 4) bzw. nicht mehr als 250 Personen mit festen Sitzen und Abstand (Vergl. § 5 Abs. 5). Bitte beachten Sie hierzu ggf. abweichende Regelungen bzgl. Ihrer Clubgastronomie.

Um die Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen einzuhalten und so wenige Kontaktflächen wie möglich zu schaffen, wird empfohlen, folgende hygienebedingte Veränderungen am Platz zu ergreifen (u.a. hat der DGV hierzu in Zusammenarbeit mit R&A und USGA für die Dauer der Corona-Krise besondere Regelungen formuliert).

Bei den folgenden Punkten wird empfohlen, darauf zu achten, dass ein jederzeit hygienischer Betrieb gewährleistet werden kann (siehe Hinweis unten):

- Harken in den Sandhindernissen können entfernt werden.
- Die Fahnenstöcke in den Löchern sollten nicht angefasst werden. Dafür ist eine Platzregel zu erlassen. Damit der Ball ohne das Entfernen der Fahne noch aus dem Loch geholt werden kann, können die Locheinsätze durch Hilfsmittel reduziert werden.
- Bänke – auch hier ist weiterhin der Mindestabstand von 1,5 m empfohlen.
- Für die Platztoiletten, Blitzschutzhütten sowie Halfwayhäuser (ohne dauerhafte Gastronomie) empfiehlt sich eingeschränkte Zutrittsmöglichkeit sowie die Ausrüstung mit Desinfektionsspendern.
- Ballwascher können entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Weiterhin gilt für jede Golfanlage in Schleswig-Holstein:

1. Alle Mitglieder sollten frühzeitig und blickfangartig auf besondere Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen hingewiesen werden.
2. Auf dem Parkplatz sollte dafür gesorgt werden, dass ausreichend Raum für jedes Fahrzeug gegeben ist, um den Mindestabstand zwischen Personen einzuhalten.
3. In allen geschlossenen Räumen sollten der allgemein gültige Mindestabstand und die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Die Nutzung von Mund- und Nasen-Masken wird in sachgerechtem Maße empfohlen.
4. Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist gestattet. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Es sollte jede zweite Möglichkeit gesperrt oder die Möglichkeit zur Nutzung der Duschen und Umkleiden nur für die Hälfte der möglichen Nutzer freigegeben werden. Sofern die Sanitäreinrichtungen für die Benutzung geöffnet sind, ist mit Blick auf die besonderen Hygienevorschriften darauf zu achten, dass sie regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.
5. Grundsätzlich sollten nur die eigenen Golfschläger genutzt und berührt werden. Am Ballautomat ist ganz besonders darauf zu achten, dass ein jederzeit hygienischer Betrieb gewährleistet werden kann (siehe Hinweis unten). Die Abstände sollten jederzeit eingehalten werden können.
6. Auf der Driving Range sowie dem Chipping- / Putting-Grün ist ein Mindestabstand von 2 bis 3 Metern sicherzustellen. Rangebälle sollten von den Spielern nicht eingesammelt werden. Auf dem Chipping- / Putting-Grün werden nur die eigenen Bälle genutzt.
7. Vor dem 1. Abschlag ist sicherzustellen, dass wartende Gruppen ausreichenden Abstand halten können.
8. Die Nutzung von Golfcart ist für bis zu zwei Personen aus demselben Haushalt gestattet. Das gilt auch für zwei Personen aus zwei verschiedenen Haushalten (hier werden Masken empfohlen). Die Golfcarts sind nach jeder Golfrunde zu desinfizieren. Das Desinfizieren gilt auch für Verleihtrolleys.
9. Mülleimer – es wird empfohlen, ganz besonders darauf zu achten, dass ein jederzeit hygienischer Betrieb gewährleistet werden kann (siehe Hinweis unten).
10. Auf Händeschütteln und Umarmungen sollte zu jeder Zeit verzichtet werden.
11. Ein Startintervall von mindestens 10 Minuten sollte eingehalten werden.
12. Auf der Golfrunde sollte zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

13. Es sollten nur die eigenen Golfbälle gespielt werden.
14. Nach der Golfrunde gilt es, die Golfanlage zügig zu verlassen.
15. Die Öffnung der Gastronomie folgt den jeweils gültigen landesspezifischen bzw. regionalen Regelungen für gastronomische Betriebe.

Hinweise zum Kontakt mit (potenziell) kontaminierten Gegenständen/Oberflächen

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist die wissenschaftliche Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland, um den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken. Zu seinen Aufgaben gehört die Bewertung bestehender bzw. neuer gesundheitlicher Risiken.

Zur Ansteckung mit Coronaviren über Gegenstände/Oberflächen hält es (Stand: Mitte Juni 2020) fest:

Für eine Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt zu kontaminierten Gegenständen oder über kontaminierte Oberflächen, wodurch nachfolgend Infektionen beim Menschen aufgetreten wären, gibt es derzeit keine belastbaren Belege. Allerdings sind Übertragungen durch Schmierinfektionen über Oberflächen, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden, theoretisch denkbar und können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der relativ geringen Stabilität von Coronaviren in der Umwelt ist dies aber nur in einem kurzen Zeitraum nach der Kontamination wahrscheinlich.

Die Stabilität von Coronaviren in der Umwelt hängt von vielen Faktoren wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche sowie vom speziellen Virusstamm und der Virusmenge ab. Im Allgemeinen sind humane Coronaviren nicht besonders stabil auf trockenen Oberflächen. In der Regel erfolgt die Inaktivierung in getrocknetem Zustand innerhalb von Stunden bis einigen Tagen. Für das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen erste Laboruntersuchungen einer amerikanischen Arbeitsgruppe, dass es nach starker Kontamination bis zu 3 Stunden als Aerosol, bis zu 4 Stunden auf Kupferoberflächen, bis zu 24 Stunden auf Karton und bis zu 2-3 Tage auf Edelstahl und Plastik infektiös bleiben kann.

Damit ist diese im Labor ermittelte Stabilität des Coronavirus SARS-CoV-2 deutlich geringer als diejenige von vielen anderen Krankheitserregern, z.B. verschiedenen unbehüllten Viren oder Bakteriensporen. Die in der Studie genannte Stabilität wurde im Labor unter optimalen Bedingungen und mit hohen Viruskonzentrationen ermittelt. In der Praxis ist zu erwarten, dass die Stabilität wegen zusätzlicher Faktoren, wie z. B. Tageslicht, schwankender Temperatur und Luftfeuchtigkeit sowie geringeren Kontaminationslevels, geringer ist als in der Laborstudie ermittelt.

Tipp / Hinweis: Wollen Sie vor diesem Hintergrund „Lockerungen“ umsetzen, prüfen Sie, ob Sie die Golfspieler auf Ihrer Golfanlage z. B. aktiv darüber informieren, dass es künftig der jeweils eigenen Entscheidung unterliegt, ob Harken benutzt, Fahnenstangen berührt, Leih-Trolleys benutzt usw. werden.

Bei ungeklärten Fragen, die für Ihre Golfanlage durch die aktuell gültige Landesverordnung und die Leitlinien nicht abschließend geklärt werden können, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre im Kreis zuständigen Behörden (Gesundheits- bzw. Ordnungsamt).

Eutin, 01. Juli 2020

Der Vorstand des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V.